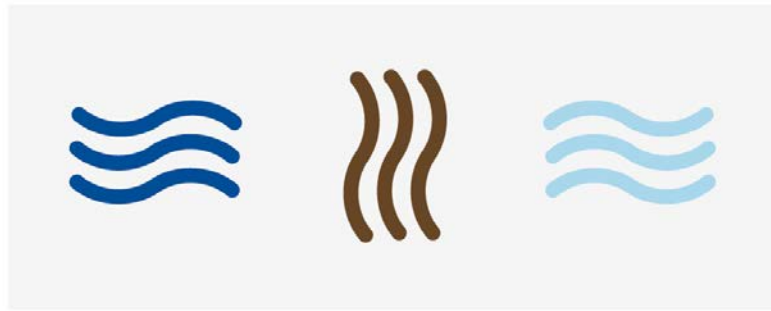


Stellungnahme des Bundesverbands Wärmepumpe (BWP) e. V.

Aktuelle Handlungserfordernisse im Neubausektor

**infolge der BMWi-Entscheidung, die BEG-Förderung
für Neubauten mit dem Effizienzstandard EH/EG-55
zum 01.02.2021 zu beenden**



Berlin, 15.11.2021

Ansprechpartner

Dr. Martin Sabel
Geschäftsführer
Tel.: 030 / 208 799 711
sabel@waermepumpe.de

Dr. Björn Schreinermacher
Leiter Politik
Tel.: 030 / 208 799 719
schreinermacher@waermepumpe.de

Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V.

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V. ist ein Branchenverband mit Sitz in Berlin, der die gesamte Wertschöpfungskette rund um Wärmepumpen umfasst. Im BWP sind rund 500 Handwerker, Planer, Architekten, Bohrfirmen sowie Heizungsindustrie und Energieversorger organisiert, die sich für den verstärkten Einsatz effizienter Wärmepumpen engagieren.

Die deutsche Wärmepumpen-Branche beschäftigt rund 19.500 Personen und erwirtschaftet einen Jahresumsatz von rund 2,5 Milliarden Euro. Derzeit nutzen rund 1 Million Kunden in Deutschland Wärmepumpen. Pro Jahr werden ca. 90.000 neue Anlagen installiert, die zu rund 90 Prozent von BWP-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden.

I. Einordnung

Am 4. November 2021 verkündete das Bundeswirtschaftsministerium seinen Beschluss, die BEG-Förderung für neu errichtete Wohn- und Nichtwohngebäude mit dem Effizienzstandard EH/EG-55 zum 1.2.2022 zu beenden.

Ohne sofortige Begleitmaßnahmen – insbesondere eine schnelle Anhebung des Neubaustandards im GEG und eine Ausweitung der BEG-Einzelmaßnahmen – wird diese Streichung zu Rückschritten in der Klimabilanz des Gebäudesektors führen, die für 2020 und wohl auch für 2021 ohnehin schon eine wachsende Lücke aufweist. Zudem verursacht die Abschaffung der Förderung nur sieben Monate nach Einführung der BEG WG/NWG eine erhebliche Verunsicherung bei Investoren, Bauträgern, Kommunen und gewerblichen/privaten Bauherren.

Denn es ist zu erwarten, dass größere Teile der Bauwirtschaft ohne den Förderanreiz zum Mindeststandard aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) zurückkehren werden. Der gesetzliche Standard (der ungefähr EH-70 entspricht) sorgt nicht nur für größere Energieverbräuche und CO₂-Emissionen. Hinsichtlich der Heizung ist dieser Standard zudem mit geringeren Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bei der Wärmeerzeugung verbunden.

Aus der Entscheidung zur Einstellung des Fördersegments ohne gleichzeitige Anhebung der gesetzlichen Mindeststandards resultieren folglich Effizienzverluste, CO₂-Mehremissionen und höhere Belastungen bei den Warmmieten durch die CO₂-Bepreisung. Dass in der Begründung nur auf die Kosten der Neubauförderung verwiesen wird, lässt vermuten, dass die Konsequenzen dieser Entscheidung nicht ausreichend abgewogen wurden. Daher werden diese im Folgenden nochmal ausführlich dargestellt und anschließend Lösungsvorschläge unterbreitet.

II. Auswirkungen der Beendigung des Fördersegments

1. Weitere Verschlechterung der Klimabilanz im Gebäudesektor

Die auskömmliche Neubauförderung ist im Rahmen des Klimapakets 2019 eingesetzt worden, weil sich die rot-schwarze Koalition zuvor nicht auf eine Anhebung der gesetzlichen Anforderungen im neuen Gebäudeenergiegesetz verständigen konnte. Um dennoch nennenswerte CO₂-Einsparungen erzielen zu können, wurde mit erheblichen Fördergeldern erkaufte, dass sich der Standard EH/EG 55 über die niedrigeren gesetzlichen Vorgaben hinaus in der Baupraxis durchsetzt. Etwa 80% aller genehmigten Neubauten wurden zuletzt als EH-55 oder besser geplant. Diese Maßnahme bewahrte das Neubausegment vor einer ebenso schlechten Klimabilanz, wie sie leider für den Gebäudebestand zu ziehen ist.

Sechs Milliarden Euro kostet diese Korrektur in diesem Jahr. Auch wenn dies zweifellos ein nennenswerter Faktor im Bundeshaushalt ist, sind dies zugleich Investitionen, die in Klimaschutztechnologien und den Aufbau entsprechender Personal- und Fertigungskapazitäten fließen und nicht zuletzt auch die Transformation in der Bauwirtschaft fördern.

2. Rückkehr fossiler Energieträger im Neubau

Die letzten Errichtungszahlen des Statistischen Bundesamts belegen, dass der Einsatz von Wärmepumpen im Neubau seit der MAP-Novelle 2020 nochmals erheblich gesteigert wurde. Das heißt, die Neubauten sind nicht nur effizienter als der gesetzlichen Mindeststandard, sondern sie setzen auch in erhöhtem Maße erneuerbare Wärmeerzeugung ein: Über 50% der genehmigten Neubauten wurden in 2020 mit Wärmepumpen geplant, nur rund 30% noch mit fossilen Energieträgern. Für 2021 ist nochmals mit einer Steigerung zu rechnen, denn seit dem 1.7.2021 beinhaltet die Förderung (BEG WG/NWG) auch die sogenannten EE-Klassen, wonach die Fördersätze beim Einsatz erneuerbarer Wärme nochmals höher ausfallen.

Nach dem Entfallen der Förderung fällt das Programm nicht nur auf das Niveau vor Einführung der BEG zurück: Bis Ende 2020 gab es den Innovationsbonus im Marktanreizprogramm, der eine zusätzliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Wärme ermöglichte, wenn bspw. die Wärmepumpe eine besonders hohe Effizienz aufwies. Zusammen mit den Effizienzvorgaben der KfW-Förderung war dies eine zentrale Stütze für die Wärmewende im Neubausektor. Ab dem 1.2.2022 entfallen damit ein Großteil der Förderanreize für erneuerbare Wärme! Es ist zu erwarten, dass infolgedessen wieder vermehrt fossil befeuerte Heizsysteme eingebaut werden.

3. Erneute wirtschaftliche Schädigung der Erdwärme

Ohne zusätzliche Förderung für den Einsatz erneuerbarer Energien werden erdgekoppelte Wärmepumpen weiter Marktanteile verlieren. Die Erdwärme als effizientestes Heizungssystem hat mit dem Wegfall des Innovationsbonus bereits stark an Attraktivität verloren. Dabei wird dieses System aufgrund ihrer besonders hohen Energieeffizienz, ihres großen Potentials in verdichteten Baugebieten und der Unabhängigkeit der Wärmequelle von Witterungsverhältnissen dringend für das künftige Energiesystem benötigt (Lastmanagement, Sektorenkopplung).

Ähnliche negative Auswirkungen wie bei der Erdwärme lassen sich auch bei anderen hocheffizienten Wärmequellen erwarten, insbesondere wenn diese über Wärmenetze erschlossen werden oder aus anderen Gründen mit höheren Anfangsinvestitionen verbunden sind. Das betrifft z.B. Abwasser-nutzende Wärmepumpen und kalte Nahwärme (etwa aus Erdwärme oder PVT-Solarkollektoren). Während diese Quartiere bislang hohe Anteile erneuerbarer Wärme über ein Wärmenetz realisieren konnten und sich so gegenseitig „mitzogen“, fallen diese Objekte nun wieder zurück in die Einzelversorgung. Das betrifft vor allem solche Quartiere, die wegen ihrer zu geringen Größe nicht unter den Anwendungsbereich der bevorstehenden Bundesförderung für effiziente Wärmenetze fallen werden.

4. Erheblicher Verlust von Anreizen bei Mehrfamilienhäusern

Bislang sieht die BEG eine Zuschussförderung pro Wohneinheit vor, was vor allem für große Mehrfamilienhäuser eine erhebliche Unterstützung darstellt, um in Wärmepumpen zu investieren. Die Investitionsförderung ist hinsichtlich der typischen Eigentümerstrukturen – tendenziell

Vermietung und keine Selbstnutzung – ein gewichtiges Argument, denn Heizkosten und CO₂-Preis beeinflussen die Entscheidung beim Wärmeerzeuger im aktuellen Rechtsrahmen nur in geringem Maße.

Mit dem Auslaufen der Förderung wird die Entwicklung eines noch am Anfang stehenden Marktsegments massiv gehemmt. Schon vor Inkrafttreten der BEG wurden im Rahmen des MAP vermehrt Erdwärmesysteme installiert und über den Innovationsbonus gefördert. Das hat zu einem sprunghaften Anstieg von Wärmepumpen in neuen Mehrfamilienhäusern geführt (+300% zwischen 2015 und 2020). In vielen Fällen wurden Wärmepumpen dabei gleich mit Niedertemperatur-Wärmenetzen kombiniert (u.a. als kalte Nahwärme).

Diese Entwicklung sollte jetzt nicht abgewürgt werden, zumal spezielle Fachkapazitäten für Wärmepumpeninstallationen bei Mehrfamilienhäusern dringend erweitert werden müssen. Nicht zuletzt sind Mehrfamilienhäuser mit fossil befeuerten Wärmeerzeugern erhebliche CO₂-Emittenten, sodass auch hinsichtlich der Klimaziele Wärmepumpenlösungen dringend zu bevorzugen sind.

5. Wiederholte Verunsicherung der Marktakteure

Der Markt braucht verlässliche und stabile Rahmenbedingungen, da die Planungs- und Umsetzungsprozesse im Gebäudesektor grundsätzlich lange Zeiträume umfassen. Die möglicherweise schwerwiegendste Konsequenz liegt in der nun seit Jahren andauernden Veränderung der Rahmenbedingungen für Bauwirtschaft und Heizungsindustrie. Allein in diesem Jahr haben sich folgende Regelungen zulasten erneuerbarer Heizsysteme ausgewirkt:

- (1) der Wegfall der Einzelmaßnahmen (Innovationsbonus) im Neubau,
- (2) die Parität in der Förderung für EH/EG 55 zwischen erneuerbaren und konventionellen Heizsystemen im ersten Halbjahr
- (3) die Beendigung der Neubauförderung für EH/EG 55, nur sieben Monate nachdem die BEG WG/NWG am erst 1.7.2021 in Kraft getreten ist.

Der gesetzliche Neubaustandard wird wohl nicht zum 1.2.2022 angehoben werden können, um die erneute Änderung der Rahmenbedingungen zeitgleich auffangen zu können. Für Investoren und Bauwirtschaft bis hin zur Heizungsindustrie ist somit erneut unklar, wann und wie sich die Baustandards erneut verändern werden. Dies kann dazu führen, dass gerade Marktakteure mit hocheffizienten und erneuerbaren Lösungen nun Investitionen zurückstellen werden, bis sich die Rahmenbedingungen in Ordnungsrecht und Förderung wieder günstiger entwickeln. Das sollte angesichts des dringenden Bedarfs an günstigem und energieeffizientem Wohnraum vermieden werden.

6. Ampelkoalition wird vor vollendete Tatsachen gestellt

Dass sich jetzt nicht die neue Bundesregierung im Rahmen eines stimmigen Konzepts, sondern ausgerechnet die noch amtierende Bundesregierung für die Beendigung der Förderung entscheidet, lässt erwarten, dass der Übergang zu Förderkonzepten und Ordnungsrecht der neuen Regierung

erneut mit Reibungen und Unbestimmtheiten verbunden sein wird. Hier hätte das BMWi mit seiner Entscheidung zumindest das Ergebnis der Koalitionsgespräche abwarten müssen. Daran anschließend hätte das Ministerium ankündigen können, die Förderung zeitgleich mit dem Inkrafttreten einer GEG-Novelle einzustellen. Eine solche zeitliche Kopplung hätte einen haushaltspolitischen Handlungsdruck erzeugt, das GEG schnell zu reformieren. Diese Form politischen Drucks ginge zumindest weniger zulasten von Klimabilanz und Erderwärmung als die nun gewählte Vorgehensweise.

III. Lösungsvorschläge

Gezielte Anpassung des Gebäudeenergiegesetzes innerhalb der ersten 100 Tage der Legislaturperiode

Die neue Bundesregierung muss den gesetzlichen Mindeststandard im GEG nun schnellstmöglich hochsetzen. Dabei sollte sie neben dem Effizienzstandard auch den Mindestanteil erneuerbarer Energien berücksichtigen. Gebäude, die jetzt zur Wärmepumpe wechseln, werden bis 2045 aufgrund des sich verbessernden Strommix vollständig klimaneutral beheizt. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sprechen weder technische noch wirtschaftliche Gründe dagegen, dass in neuen Wohngebäuden nicht mindestens zu 55 % erneuerbare Wärme eingesetzt wird.

Die neue Koalition muss diese Verbesserungen für den Neubau sofort und nicht erst im Rahmen einer großen Novellierung des GEG zu verfolgen. Die Anhebung der Standards sollte bereits im Rahmen eines Artikelgesetzes im Laufe der ersten 100 Tage erfolgen.

Vielen mag eine schnelle GEG-Reform unstrittig erscheinen. Allerdings betreffen Änderungen des GEG die Interessen zahlreicher Stakeholder, so dass eine große Novellierung voraussichtlich mehrere Jahre brauchen wird. So hat allein die Entstehung des aktuellen GEG vier Jahre über zwei Legislaturperioden (Anfang 2017 bis Ende 2020) in Anspruch genommen. Es ist daher von zentraler Bedeutung, zumindest den Gebäudestandard und damit zusammenhängend auch die Nutzungspflichten für erneuerbare Wärme rasch auf den Weg zu bringen. Die überfällige aber offenkundig langwierige große Reform des GEG darf dem nicht entgegenstehen.

Ausweitung der BEG-Einzelmaßnahmen (Heizungen) auf den Neubau

Solange das Ordnungsrecht die Errichtung von Häusern unterhalb des Standards EH-55 zulässt, sollte die Förderung für die Installation erneuerbarer Wärme im Neubau fortgesetzt werden. Dazu sollten die BEG Förderungen der Einzelmaßnahmen im Bestand auf den Neubauten ausgeweitet werden, um zumindest den Einbau des erneuerbaren Wärmeerzeugers ausdrücklich zu fördern. Als Förderkriterium kann eine um zehn Prozentpunkte erhöhte Raumheizungs-Energieeffizienz (ETAs) gegenüber den Mindestanforderungen im Bestand vorausgesetzt werden. Davon würden dann unter anderem Erdwärmesysteme und weitere besonders effiziente Wärmequellen für Wärmepumpensysteme profitieren (u.a. Grundwasser, Abwasser, Abwärme).